

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Geltung, Vertragsabschluss**

- 1.1 Christian Pichler Tourismus-Services (Auftragnehmer, AN) erbringt die Leistungen ausschließlich gegenüber dem Kunden (Auftraggeber, AG) auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem AG sind nur wirksam, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des AG werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des AG widerspricht der AN ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des AG durch den AN bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem AG bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der AG den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der AG in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich.

### **2. Umfang des Auftrages / Leistungsumfang**

- 2.1 Der Umfang des Auftrages an den AN wird mittels Angebots und Annahme vereinbart.
- 2.2 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass Christian Pichler Tourismus-Services auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Kenntnisse zeitgerecht vorgelegt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die während der Tätigkeit bekannt werden.
- 2.3 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit ohne die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Die Leistungen des AN sind erbracht, wenn die erforderlichen Tätigkeiten abgeschlossen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem AG ausgehändigt oder erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen seitens des AG umgesetzt werden.
- 2.4 Der AN führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des AG bezogen durch.–
- 2.5 Der AG ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Bilder, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Christian Pichler Tourismus-Services haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird der AN wegen einer solchen

Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der AG den AN schad- und klaglos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der AG verpflichtet sich, den AN bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der AG stellt dem AN hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

### 3. **Schweigepflicht / Datenschutz**

- 3.1 Der AN ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.
- 3.2 Der AN ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 3.3 Die Datenschutzbestimmungen sind auf der Webseite [www.christian-pichler.com](http://www.christian-pichler.com) einsehbar.

### 4. **Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**

- 4.1 Der AN ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 4.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des AG, letztere nach vorheriger Information an den AG. Der AN wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 4.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem AN namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der AG einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

### 5. **Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 5.1 Der AG ist verpflichtet, den AN nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

### 6. **Vergütung, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Die Rechnung ist sofort mit Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die vom AN gelieferte Ware/Dienstleistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des AN.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des AG gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der AG für den Fall des Zahlungsverzugs, dem AN die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in

marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des AG kann der AN sämtliche, im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 6.4 Weiters ist der AN nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 6.5 Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
7. **Kennzeichnung**
- 7.1 Der AN ist berechtigt, auf allen erbrachten Leistungen auf das Unternehmen und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 7.2 Der AN ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AG dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der eigenen Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum AG bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).
8. **Gewährleistung**
- 8.1 Der AG hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch den AN, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 8.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem AG das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch den AN zu. Der AN wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der AG dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Der AN ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem AG die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem AG die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 8.3 Es obliegt auch dem AG, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Der AN ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Der AN haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem AG nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese dem AG vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

9. **Haftung**

- 9.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des AN und seiner Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Dritte“) für Sach- oder Vermögensschäden des AG ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt.
- 9.2 Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Dritten“.
- 9.3 Jegliche Haftung des AN für Ansprüche, die auf Grund von erbrachter Leistung gegen den AG erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der AN seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für ihn nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet der AN nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des AG oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der AG hat den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 9.4 Schadenersatzansprüche des AG verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung dem AN. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

## **10. Anzuwendendes Recht**

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem AN und dem AG unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 11.1 Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 11.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen AN und AG ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird, das für den Sitz des AN sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist der AN berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 11.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.